

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

24.4.1863 (No. 96)

Karlsruher Zeitung.

Freitag, 24. April.

N. 96.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einkaufsgeld: die gepaltene Beilage oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrich-Str. Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1863.

Telegramme.

Frankfurt, 23. Apr. In der heutigen Bundestags-Sitzung beantragt Hannover eine Ungültigkeitserklärung der dänischen Verordnungen vom 30. März und die Durchführung der bezüglichen Bundesbeschlüsse. Oesterreich und Preußen legen die identischen Noten vom 17. d. M. vor.

Danzig, 22. Apr. (W. L. B.) Der „Danzig. Ztg.“ geht aus Warschau folgende, vom 21. datirte Nachricht zu: Graf Siegmund Wielopolski hat seine Demission erhalten, wie es heißt, wegen seines Schreibens an den Prinzen Napoleon. In Regierungskreisen erzählt man ferner, auch der Marquis Wielopolski habe wegen Wiewipalski mit dem General v. Berg seine Entlassung erbeten.

Krakau, 22. Apr. (W. L. B.) Bei Winst hat ein für die Polen glückliches Gesecht stattgefunden.

Kopenhagen, 22. Apr. Eröffnung des Reichsraths. Der Minister Hall verliest eine königliche Botschaft, der wir folgendes entnehmen:

Durch die Beschlüsse des Bundestags und der holsteinischen Ständeversammlung wurde der König in die Nothwendigkeit versetzt, wegen Holsteins verfassungsmäßiger Stellung in der Monarchie Bestimmungen zu treffen. Ungeachtet die Beschlüsse vom 30. März die Forderungen des Bundes möglichst zu erfüllen suchen und Holstein größere Selbständigkeit und Freiheit geben, legen es empfangene Mittheilungen von Seiten der deutschen Großmächte außer Zweifel, daß diese Gestaltungen angefochten werden. Dies erschüttert jedoch nicht den Entschluß zur Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit und freien Entwicklung der nicht-deutschen Landestheile. Die von dem Reichsrathe angenommenen und von dem Könige bestätigten Gesetze werden also für das Königreich und Schleswig in Kraft treten, sofern nicht in den Gesetzen selbst die Bedingung enthalten ist, daß gleichzeitig in Holstein Aehnliches eintrete. Ebenso kann der vom Reichsrath bewilligte Zuschuß zum Normalbudget verwendet werden; auch ohne die Erreichung des entsprechenden Zuschusses von Seiten Holsteins wird die betreffende Bewilligung nicht anders bestimmt.

Uebereinstimmend hiermit sind diejenigen Gesetzentwürfe entworfen, welche wegen ihrer Wichtigkeit die Zusammenberufung einer außerordentlichen Session des Reichsraths veranlassen. Die selbständige Organisation der von Holstein und Lauenburg rekrutirten Truppenabtheilungen erheischt ein neues Normalbudget für die gemeinschaftlich gebliebenen Militär-Anstalten, sowie die Durchführung der lange verschobenen Ordnung der dänischen Heeresabtheilung. Die Zollreform kann nicht länger verschoben werden. Der vorgelegte Entwurf hat die Wünsche und Anschauungen des Reichsraths so wesentlich berücksichtigt, daß die Verständigung ohne Schwierigkeit sein wird. Obgleich der Entwurf schon einmal der holsteinischen Ständeversammlung zur Beschlusnahme vorgelegt wurde, wird derselben, bevor er in Gesetzform tritt, Gelegenheit gegeben werden, bezustimmen, bezugs der Ermöglichung der Durchführung gleicher Bestimmungen für das ganze jetzige Zollgebiet.

Obgleich die Verhältnisse umfassende Verfassungsrevisionen erheischen, wurde es am richtigsten befunden, dieselben bis zur nächsten ordentlichen Reichsraths-Session, die binnen wenigen Monaten stattfinden wird, zu verschieben.

Rom, 21. Apr. Der „Offerv. Rom.“ erklärt offiziell, daß die entworfenen Aktenstücke des Prozesses Venanzio durchaus der Vollständigkeit der Beweise keinen Eintrag thun und die deshalb angestellten Untersuchungen nur noch den Lauf der Gerechtigkeit beschleunigen werden, indem sie in Turin angezettelte Komplote gegen die päpstliche Regierung an den Tag gebracht hätten. Die in Händen der Regierung verbliebenen Aktenstücke seien völlig hinreichend, das Urtheil der Schuldigen sprechen zu lassen.

Madrid, 21. Apr. Die Abgeordnetenkammer diskutirt mit Ruhe die von der Regierung verlangte Befugnis, die Steuern zu erheben.

Lissabon, 21. Apr. Die Pairskammer hat das Gesetz wegen Aufhebung der Majorate mit 53 Stimmen gegen 26 angenommen.

New-York, 10. Apr. (W. L. B.) Die Unionstruppen haben die Beschießung des Fort Sumter begonnen. Die Südstaatlichen umringten Washington in Nordcarolina, welches Fortier besetzt hält. Die Gesehgeb. Versammlung New-Yorks hat ein Gesetz angenommen, welches den Bankiers Darlehen auf Gold verbietet. General Banks hat mit 10,000 Mann Orleans verlassen und ist nach Bayo gegangen. Goldagio 46%, Wechselkurs 61/62.

Preussische Depesche in der deutsch-dänischen Angelegenheit.

Die gestern bereits erwähnte Depesche, welche Hr. v. Bismarck an den k. preussischen Gesandten zu Kopenhagen, Frhrn. v. Balan, gerichtet hat, lautet:

Berlin, 15. April 1863.

Hr. v. B. sind bereits durch einen anderweiten Erlaß vom heutigen Tage

beauftragt worden, die Rechtsverwahrung, zu welcher uns die Bekanntmachung Sr. Maj. des Königs von Dänemark vom 30. März in Betreff der Verfassungsverhältnisse des Herzogthums Holstein, sowohl für den Deutschen Bund wie für uns selber, nöthig, zur Kenntniß des Hr. Ministers v. Hall in einer Note zu bringen, welche der kaiserl. österreichische Gesandte mit einem genau entsprechenden Schritte zu begleiten, zu unserer lebhaftesten Befriedigung angewiesen ist.

Ich könnte mich hierauf beschränken, da durch die bereits angeforderte Mittheilung jener Bekanntmachung Seitens des herzogl. holstein-lauenburgischen Bundestags-Gesandten an die Bundesversammlung, welche uns der andernfalls unabwendlichen Nothwendigkeit, dieselbe selbst an den Bund zu bringen, überhebt, die Bundesversammlung in die Lage versetzt werden wird, die Prüfung und Beurtheilung einer Maßregel vorzunehmen, welche die inneren Verhältnisse eines Bundeslandes eben so sehr, wie die durch Vereinbarungen völkerrechtlicher Natur festgestellten Rechtsansprüche des Bundes berührt. Auch bin ich weit davon entfernt, dieser Beurtheilung und den zu fassenden Beschlüssen in einer Sache, welche keine speziell preussische, sondern eine gemeinsame deutsche Bundesangelegenheit ist, vorgreifen zu wollen.

Aber ich darf auch nicht vergessen, daß es Preußen und Oesterreich gewesen sind, welche jene Vereinbarungen durch ihre Verhandlungen mit der k. dänischen Regierung vorbereitet und herbeigeführt haben. Sie haben, nachdem die Verhandlungen unter ihnen selbst zum Abschluß geblieben waren, unter Vorbehalt der definitiven Genehmigung des Bundes, mit dessen Mandat sie beauftragt waren, die Zurückziehung ihrer Truppen aus dem Herzogthum Holstein und die Uebergabe der vollen Regierungsgewalt in die Hände des Königs- Herzogs angedeutet; sie haben die von ihnen festgestellte Vereinbarung dem Bundestage zur Annahme empfohlen; und es ist auf ihren Antrag, daß der Bund in der Sitzung vom 29. Juli 1852 dieselbe genehmigt und die Sanction der Vereinbarung eines Reichsjustizrathes ausgesprochen hat, welcher noch kurz vor dem Ausbruch der Wirren von Sr. Maj. dem Könige von Dänemark selbst als ein befriedigend und althergebrachter anerkannt, und gerade von Preußen in dem Frieden vom 2. August 1850 in integro gewahrt worden war.

Die k. dänische Regierung hat sich schon damals nicht verhehlen können, daß sie durch ihre Empfehlung der Vorschläge und Versprechungen Sr. Maj. des Königs von Dänemark zur Annahme des Bundes eine ernste Verantwortlichkeit gegen den letztern übernommen habe, und daß sie selbst Vorwürfen nicht entgegen werde, wenn das damals ausgesprochene Vertrauen auf eine wirklich befriedigende Lösung sich als eine Illusion erweisen sollte. Im Gefühl dieser Verantwortlichkeit hat sie, auch nachdem ihr Mandat an den Bund zurückgegeben und die ganze Angelegenheit wieder in des letztern Hände gelegt war, es für ihre Pflicht gehalten, im Laufe des seitdem verfloßenen Decenniums mit allen ihr im Wege freundschaftlichen Rathes und enger Mahnung zu Gebote stehenden Mitteln auf die wirkliche Ausführung jener Vorschläge und die Erfüllung jener Verheißungen hinzuwirken. Sie hat namentlich im vergangenen Jahre durch die in Gemeinschaft mit dem Wiener Kabinete geführten Verhandlungen noch den Versuch gemacht, die k. dänische Regierung zu einer Anerkennung der Rechte des Deutschen Bundes auf der Basis der Vereinbarungen von 1851/52 zu bewegen.

Die Antwort auf diese, von der größten Mäßigung eingegebenen Bemerkungen ist in der Bekanntmachung vom 30. März d. J. enthalten.

Wenn die k. dänische Regierung bis dahin die 1851 und 1852 von ihr gegebenen Versicherungen nur unerfüllt gelassen hätte, so hat sie nunmehr durch diesen Erlaß denselben direkt zuwider gehandelt und sich in wesentlichen Punkten ausdrücklich von ihnen losgesagt.

Der in dem Eingange der Verordnung gemachte Versuch, die Schuld der Nichtausführung auf den Deutschen Bund und die holsteinischen Stände zu werfen, ist in sich selbst zu nichte, und bereits zu oft und zu gründlich widerlegt, als daß es jetzt noch eines Andern bedürfte, als einer einfachen Abweisung desselben. Wir werden es dem Bunde überlassen können, auf die Schuld hinzuweisen, mit welcher er nun zehn Jahre lang auf die Ausführung genarrt hat.

Aber wir können nicht umhin, der k. dänischen Regierung schon jetzt und in unserem eigenen Namen zu erklären, daß wir die Bedingungen, unter welchen wir im Frühjahr 1852 in die Zurückgabe der Regierungsgewalt in die Hände des Königs- Herzogs willigten, und im Sommer desselben Jahres die Sanction des Bundes dafür beantragten, durch das jetzige Vorgehen der k. dänischen Regierung verletzt finden, und daß wir derselben weder uns, noch dem Bunde gegenüber das Recht zugestehen können, von den Verpflichtungen, welche sie zuerst Preußen und Oesterreich und sodann dem Bunde gegenüber ausdrücklich übernommen hatte, und welche bereits vor Jahren von der k. großbritannischen Regierung als eine Ehrenschuld bezeichnet worden sind, einseitig zurückzutreten.

In diesem Sinne haben wir unsere Rechtsverwahrung durch die von Sr. Excellenz übergebene Note eingelegt und wiederholen dieselbe noch besonders in unserem eigenen Namen.

Wir können es nur aufs tiefste bedauern, wenn durch die neuen, den Tendenzen einer bekannnten, auf die vollständige Incorporation Schleswigs hinarbeitenden Partei, entsprechenden Maßregeln das ganze Ergebnis der Verhandlungen von 1851/52 wieder in Frage gestellt erscheint, und wenn dadurch selbst den letzten Vermittlungsbemühungen einer beiderseitigen und unparteiischen Macht, wie die k. großbritannische Regierung sich erweisen hat, direkt entgegengetreten ist. Aber wir müssen die Schuld der möglicher Weise daran sich knüpfenden Verwicklungen lediglich der k. dänischen Regierung zuschieben, welche es vorgezogen hat, statt der auch von andern Seiten unterstützten Mäßigkeit dieser Macht, den Eingebungen einer Partei zu folgen, welche unter dem Vorwand irgend dänischer Interessen das so wünschenswerthe und so natürliche gute Einvernehmen zwischen Dänemark und Deutschland zu jenen befähigen gewesen ist.

Sr. Excellenz wollen den gegenwärtigen Erlaß durch Vorlesen zur Kenntniß des k. dänischen Hrn. Ministerpräsidenten bringen und ihm auch eine Abschrift desselben zurücklassen. (gr.) v. Bismarck.

Deutschland.

Frankfurt, 22. Apr. Die „Süddeutsch. Ztg.“ schreibt: Die Verwaltung des Nationalfonds in Berlin hat in Anbetracht der Solidarität der gesammten deutschen Fortschrittspartei und in Anerkennung der Verdienste, welche sich die „Süddeutsche Zeitung“ sowohl um die gemeinschaftlichen Interessen dieser Partei, als um eine unbefangene Würdigung preussischer Zustände und Bestrebungen im Süden des Vaterlandes erworben hat, den Beschluß gefaßt, den der „Süddeutschen Zeitung“ aus dem Verbot in Preußen erwachsenden Verlust aus ihren Mitteln zu ersetzen, indem sie auf eine entsprechende Anzahl von Exemplaren abonniert.

Speyer, 21. Apr. In Frankenthal, Neustadt, Eberfobben, Dürkheim und Kaiserslautern hat bei den Urahlern die liberale Partei gefeiert.

Darmstadt, 22. Apr. Heute beginnt in der Zweiteu Kammer die Verhandlung über den Gesetzentwurf, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine betr., und wird eine Reihe von Sitzungen in Anspruch nehmen.

Darmstadt, 22. Apr. (W. L. B.) Zweite Kammer. Hr. Weg interpellirt über die Geltung der sog. Mainz-Darmstadter Konvention. Der Regierungskommissar v. Rodenstein antwortet, die Konvention gelte fortwährend und werde auch gelten, wenn das vorgelegte Gesetz erlassen werde; denn dieses werde nur insofern abändernd wirken, als es einen freieren Standpunkt einnehme, der dann auch der Konvention zu gut komme.

Celle, 22. Apr. (Südd. Ztg.) Sechshundert Vertrauensmänner, darunter fünfzig Geistliche, zur kirchlichen Versammlung hier eingetroffen. Präsident Pastor Pfaff aus Altenbruch, Vizepräsident N. v. Bennigsen. Die von Ausschuss gestellten Anträge einschließlich einer Eingabe an den König werden angenommen.

Hamburg, 20. Apr. (Südd. Ztg.) Eine von 200 schleswig-holsteinischen Vaterlandsfreunden aus allen Theilen der Herzogthümer besuchte Versammlung, in Elmshorn verbotenen, begab sich sofort nach Hamburg, um folgende Beschlüsse zu fassen:

Gegenüber dem letzten, durch die „Allerhöchste Bekanntmachung“ vom 30. März d. J. vollzogenen Akt der eiderdänischen Regierungspolitik erklären die versammelten Schleswig-Holsteiner:

1) Der deutsche Bundestag und die deutschen Großmächte sind es der Ehre des deutschen Volkes schuldig, sich von den Verträgen von 1851/1852 wie von dem Londoner Traktat vom 8. Mai 1852 offen und unzweideutig loszusagen und keine andere Grundlage für ihre fernere politische Aktion gegen Dänemark anzuerkennen, als das alte ungeschmälerte Recht der Herzogthümer.

2) Das Volk der Herzogthümer kann nur in der Vereinigung Schleswigs und Holsteins zu einem konstitutionell geordneten Staatewesen, wie solche in dem durch die Vertretung des Landes festgestellten Staatsgrundgesetz vom 15. Sept. 1848 zur Geltung gebracht worden, eine wirkliche Sicherung seines nationalen Lebens und seiner materiellen Interessen finden.

3) Die Lage des Landes erfordert gebieterisch, auf die Erreichung dieses Zieles mit allen rechtlichen Mitteln hinzuwirken.

Berlin, 21. Apr. Der „Staatsanzeiger“ veröffentlicht den Staatsvertrag zwischen Preußen und Kurheffen wegen einer von Halle über Nordhausen nach Kassel zu erbauenden Eisenbahn vom 4. Febr. 1863. — Da das Vertragsverhältnis der Staatsregierung zu der mit dem Kauffmann Hulse bei Hamburg abgeschlossenen Verabredung für Ausbildung von Staatspensionären für den Gefängnis- und Lehrerdienst an Straf- und Besserungsanstalten mit 1863 abläuft, so ist es, wie offiziöser Weise mitgeteilt wird, in der Absicht der Staatsregierung, einen ähnlichen Vertrag für die Jahre 1864 bis 1869 abzuschließen, und zwar zur Ausbildung von 36 preussischen Unterthanen in einem Lehrkursus von je zwei Jahren. — Wie der „Presse“ telegraphirt wird, verweigern preussische Telegraphenämter die Annahme von Depeschen, welche von Niederlagen der Russen berichten. In der Feudalen (Seidler'schen) Korrespondenz lesen wir darüber: „Wir hören, daß der preussische Telegraph Privatdepeschen aus Polen über die dortigen Ereignisse fürerst wohl nicht weiter befördern dürfte.“ — Die Feudale Korrespondenz nimmt sich in warmen Worten des Hrn. F. Kaffalle gegen die Angriffe in der gestrigen Versammlung des Arbeitervereins an.

Berlin, 22. Apr. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses überreichte Graf Jbenplig einen Gesetzentwurf wegen der Staatsbahn zwischen Danzig und Neufahrwasser, und Hr. v. Bismarck einen Gesetzentwurf wegen der Regulirung der Elbhölle und der Feststellung des Erhebungsmodus des Wittemberger Bolles. Der Minister betont die bedeutende, dadurch eintretende Ermäßigung und den leichteren Erhebungsmodus. Die Ratifizirung bis zum 15. Mai, bemerkte er, wird beabsichtigt. Hr. v. Bodechwingh überreicht Bemerkungen der Oberrechnungskammer für 1860.

Die liberalen Fraktionen haben die auf Schleswig-Holstein bezügliche Resolution veragt.

Folgte sodann die Debatte über den Gesetzentwurf, betr. die Ministerverantwortlichkeit. An der Debatte beteiligten sich die Abgg. John, Gneist (Berichtersteller), Reichensperger (Selbern), Graf Bethusy-Huc, Zimmermann, v. Gottberg, Birchow u. A., ferner der Kultusminister v. Müller und Hr. v. Bismarck. Letzterer erklärt den gegenwärtigen Zeitpunkt für ungeeignet zur Erlassung eines solchen Gesetzes, dessen notwendige Vorbedingung sei, daß für seine Handhabung die Verfassung eine vollkommen klare und vollständige Grundlage biete. Diese Vorbedingung glaubt aber die Regierung jetzt nicht vorhanden, wo über die Bedeutung wesentlicher Theile der Verfassung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Krone und dem Landtag obwalten; die Regierung könne deshalb den Entwurf nicht sanktionieren. — Die Annahme des Entwurfs unterliegt keinem Zweifel.

Berlin, 22. Apr. (Köln. Ztg.) Die Fraktion des linken Zentrums hatte einen Antrag in Betreff der schleswig-holsteinischen Frage vorbereitet, den sie gemeinsam mit der Fortschrittspartei einbringen wollte. Letztere hat gestern Abend beschlossen, vorläufig nicht darauf einzugehen, weshalb die Einbringung dieses Antrags heute unterbleibt. Der Kommissionsantrag wegen des Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes wurde von der Fraktion des linken Zentrums en bloc angenommen.

Breslau, 22. Apr. (W. L. Z.) Das Mittagsblatt der „Schles. Ztg.“ berichtet aus Dittow von 21.: Gestern, nach Ankunft des Militärgouverneurs Grafen v. Waldersee, ist auch der russische General Fürst Wittgenstein hier eingetroffen; Ersterer begibt sich heute nach Pleschen. Das hiesige Gymnasium ist nicht geschlossen, aber 68 Schüler sind ausgewiesen. Fortwährend wird die strengste Grenzsperrung aufrecht erhalten; weder Passagiere noch Waaren werden durchgelassen.

Posen, 20. Apr. Die „Ostsee-Ztg.“ schreibt: Wir können aus zuverlässiger Quelle mittheilen, daß vorgestern eine Schar von 400 Polen, vortrefflich equipirt und von mehr als 30 französischen Offizieren begleitet, aus dem Großherzogthum nach Kongresspolen hinübergegangen ist. Ebenso haben sich gestern Nacht im Gnesener Walde über 300 hiesige polnische Unterthanen versammelt und dann wohlbewaffnet die Grenze überschritten.

Wien, 21. Apr. Die überaus großen Besorgnisse der Börsewelt, welche in dem starken Fallen aller Kurse ihren Ausdruck gefunden, werden von den leitenden Kreisen nur in sehr geringem Maße getheilt, insofern entschieden keine neue Thatsache vorliegt, die sie zu begründen geeignet erscheinen könnte, und insofern die bereits ältere Thatsache, daß der Anschluß Oesterreichs an die diplomatische Aktion der Westmächte diese Aktion wesentlich gemildert hat, das Vertrauen auf eine schließlich friedliche Lösung lediglich bestärken muß. Was speziell die Haltung Schwedens angeht, welche eine Zeitlang einen ungewöhnlich ernsten und fast heraufbesordenen Charakter annehmen zu wollen schien, so sind darüber in den letzten Tagen Berichte eingegangen, welche die Gefahr eines Konflikts von dieser Seite her als beseitigt darstellen. Die herrschenden politischen Parteien mögen nicht abgeneigt gewesen sein, dem Zuge des polnischen Adlers zu folgen, den ihnen der Fürst Gzartoryski repräsentirt; aber sie sind schon geworden, als sie den Adler von den Fledermäusen der Revolution und der Propaganda umtreibt haben.

In Galizien kann man von einem Tage zum andern auf die Proklamirung irgendwelcher Ausnahmemaßregeln gefaßt sein. Die dortigen Behörden haben wiederholt und entschieden erklärt, daß sie nicht mehr im Stande sind, die fast terroristisch auftretende Propaganda mit den gewöhnlichen und regelmäßigen Mitteln niederzuhalten, und die Regierung, die bis jetzt sich begnügt hat, die Anwendung des ganzen Apparats zu verfügen, den die bestehenden Gesetze ihr zur Verfügung stellen, wird, wenn man sie unkluger Weise dort noch weiter reizt, schließlich nicht mehr umhin können, den außerordentlichen Angriffen außerordentliche Abwehrmittel entgegen zu setzen.

Oesterreichische Monarchie.

Bermannstadt, 21. Apr. 2. Sitzung des Rumänen-Kongresses. Debatte über die Prinzipien der Dankadresse an den Kaiser. Erzbischof Sverka, Suluz, Bischof Schaguna, Vizepräsident Domzja, Baritin, Puscarin sprechen mit voller Entschiedenheit und schlagender Begründung für das Oktober-Diplom und die Februar-Verfassung. Die ganze Versammlung ist einstimmig dafür. Die von Schaguna vorgeschlagenen Punkte zur Adresse werden einstimmig angenommen, dessen Abrethwurf einem Komitee übergeben, welches die Adresse und abgefordert die Beschwerden der Rumänen formulieren soll.

Bermannstadt, 21. Apr. In der heutigen Sitzung des Rumänen-Kongresses beantragte Bischof Schaguna, als Grundzüge für die zu erlassende Adresse folgende Punkte anzunehmen: 1. Eine Loyalitätserklärung; 2. Anerkennung der gemeinsamen Reichsangelegenheiten; 3. Anerkennung des Oktober-Diploms und der Februar-Gesetze; 4. Verlangen einer gerechten Zusammensetzung des siebenbürgischen Landtags; 5. Forderung, die nationale Gleichberechtigung durchzuführen. Popp beantragt, die Adresse möge sich ausdrücklich für die Besetzung des Reichsraths aussprechen. Der Kongreß gibt seine Zustimmung.

Frankreich.

Paris, 22. Apr. Der „Moniteur“ veröffentlicht eine zweite, dem „Journ. des Debats“ ertheilte Verwarnung wegen eines gestern von Hrn. Prevost Paradol begonnenen und heute fortgesetzten Artikels über die Wahlen und die Eidesleistung. Die Verwarnung wird dadurch begründet, daß der Verfasser behauptet: „Der politische Eid fordere keine andere Verbindlichkeit und lege keine andere Pflicht auf als

die, nicht den zweifelhaften und dunklen Weg der Verschwörungen zu betreten und eine Achtung vor den Gesetzen zu bewahren, welche die Moral jedem guten Bürger empfiehlt; daß der Verfasser demnach das öffentliche Gewissen über die Tragweite eines feierlichen Aktes zu täuschen sucht, welcher ein Ehrenband bildet zwischen dem Leistenden und dem Empfänger, zwischen dem Kaiser und dem Kandidaten.“ — Unmittelbar auf diese Verwarnung folgt eine dem „Journ. des Debats“ und „Campagnes“ wegen seiner Wahlchronik ertheilte erste Verwarnung.

In der St.-Clotilden-Kirche predigte, wie ich Ihnen sagte, Abbé Merilliod zu Gunsten der Polen; der beliebte Kanzelredner wußte seine Zuhörerschaft durch Schilderung des Glends in Polen höchlich zu rühren und die Geldbeiträge floßen reichlich. Dagegen hat die Regierung auf Andringen des russischen Gesandten die Bitte des Polenkomitees wegen Gestattung einer Vorstellung zu Gunsten der Polen auf einem der kaiserl. Theater nach längerem Zögern abschlägig beschieden. — Das „Pays“ meldete gestern die Abreise des jungen Marquis Wielopolski nach der Schweiz, wo er sich bekanntlich mit dem Grafen Brancich schlagen soll. Wie ich erfahre, hat der Marquis Paris noch nicht verlassen. — Bei der gestrigen Neuvue bemerkte man in dem Generalstabe des Kaisers den russischen Militärattaché Fürst Wittgenstein, den englischen Militärattaché Oberst Claremont, den österreichischen Gesandten General v. Löwenthal, und Baron v. Loë (Preußen). — Vorigen Montag fand in den Tuilerien Familientafel statt, zu welcher Prinz Napoleon und Prinzessin Clotilde geladen waren. Dem Diner folgte eine Tanzunterhaltung, welcher die Gesandten von Rußland, Oesterreich, Preußen, Italien, der Türkei und zahlreiche fremde Personen beizuhöten.

Admiral Hamelin ist hoffnungslos erkrankt. — Im Senate wurde über die Petition wegen Verbesserung des Einkommens der protestantischen Pastoren, dem Antrag der Kommission entgegen, die Tagesordnung mit großer Majorität beschlossen. Marquis v. Boissy gab hiezu in seiner bekannten satirischen Weise den Ausschlag. — Die heutige Börse, welche ziemlich gut begann, verlief ziemlich flau und geschäftlos. Spekulation und Kapital mißtrauen und enthalten sich der Geschäfte. Rente wie gestern 69.50. Mob. 1410.

Rußland und Polen.

Warschau, 18. Apr. Die russischen Militärkommandanten im Königreich Polen haben folgende Weisung erhalten:

„E. G. werden mit der Veröffentlichung der Depesche über die Amnestie bis zum Erhalt des gedruckten Exemplars vom Manifeste und einer speziellen Weisung zurückgehalten. Die bisher verhafteten Personen sind nicht freizulassen. Die gefährteste Ueberwachung der Umgegend und die Kriegsoperationen gegen die bewaffneten Bänder dürfen keine Unterbrechung erleiden.“

Großbritannien.

London, 21. Apr. Ueber die deutsch-dänische Verwickelung gibt es, auf Anlaß der letzten Berliner Kammeritzung, worin Hr. v. Bismarck erklärte, daß er nöthigenfalls auch ohne die Gutheißung der Kammer Krieg erklären würde, viel unfreundliches Gerübe in den englischen Blättern. Das vorherrschende Gefühl in den Leitartikeln ist die freudige Erwartung, daß die „dänische Rabulistik“ den preussischen Zuständen gegenüber leichtes Spiel haben werde.

Weder Oesterreich noch Preußen wird Schleswig helfen! ist der Refrain der „Post“. Die Bundesresolution, meint sie, würde erst angebrocht, wird aber höchst unwahrscheinlich zur Ausführung kommen. Oesterreich hat zu wenig Interesse an den dänischen Herzogthümern und ist zu weit vom Schauplatz entfernt, um durch etwas Anderes als den Protest seines Botschafters in Frankfurt einzuschreiten. Preußen hat die Hände voll mit andern Sündeln, und die Ueberhebungen des Hrn. v. Bismarck haben etwas geradezu Ergötliches. Die polnische Frage muß in Ordnung sein, ehe die von Schleswig-Holstein zu etwas mehr als unwilligen Protesten der deutschen Mächte führen kann. Es ist nicht unmöglich, daß Preußen in kurzer Zeit sehr gegen den Wunsch seiner Abgeordneten und Minister in einen Krieg hineingetrieben wird, und es wird besser thun, seine kritische Lage mit Aufmerksamkeit zu studiren, als grundlose Streitigkeiten mit Staaten zu suchen, die ihm nichts zu Leide thun. Aber wenn die deutschen Mächte je eine Bundesresolution beschließen, sollten sie sich wohl erinnern, daß weder Frankreich noch England noch Rußland unthätiger Zuschauer eines Versuches, „Dänemark zu gerichtlich“, bleiben würde. Die „Post“ wiederholt dann mit der bekannten bombastischen Sprache die Behauptung, daß Holslein Alles erhalte, was es nur wünschen könne, und daß Schleswig freier als irgend ein Staat Deutschlands sei; und schließlich, um ihre französischen Anschauungen nicht zu verlängern, mit einer Anspielung auf die „querelles d'Allemands“, die in der Welt sprichwörtlich seien, und wegen deren man den europäischen Frieden nicht stören lassen könne.

Der konservative „Herald“ geht so weit, daß er den Deutschen mehr als einmal mit Frankreich droht.

Es mag scheinen — bemerkt er —, daß Frankreich den Vorschlag, den Carl Ruffell den Dänen machte, nämlich politischen Selbstmord zu begehen, unterstützt hat; aber ein Krieg zwischen Preußen und Dänemark würde ihm gerade die Gelegenheit, die es sich wünscht, verschaffen. Die preussische Regierung ist dabei verhasst, und in ganz Europa außer Kredit; ein Angriff auf Dänemark würde allgemein als ein schändliches Streich betrachtet werden. Dann wäre für Frankreich der Augenblick gekommen, im Namen der empörenden Meinung Europas das Schwert zu ziehen und seine Grenze bis an den Rhein auszuwehnen.

Der „Advertiser“, der in einem seiner Leitartikel immer auf deutscher Seite steht, glaubt ebenfalls nicht, daß die preussische Regierung für Schleswig das Schwert ziehen werde. Hr. v. Bismarck hatte mit seiner Erklärung, daß er auch ohne Gutheißung der Kammer Krieg führen würde, keine andere Absicht, als die Kammer zu verhöhnen. Sein Ministerium läßt sich einen Krieg gegen Dänemark auch nicht im Traum einfallen. In der That hat die feudale Partei eher eine Hinneigung zur dänischen Seite. Die Herzogthümerfrage kann, wie wir schon oft gesagt haben, nur durch eine ungeheure deutsche Volksbewegung gelöst werden.

Baden.

Badenburg, 20. Apr. (Mannh. Z.) Heute Abend hat sich eine große Anzahl Bürger hier versammelt, um sich über die, dem ersten badischen Landtag zu überreichende Ehrengabe zu betrauen, und hat man sich dahin geeinigt, einen Ordnungsaußen, nebst Tasche und Pulverhorn dem Zentralkomitee zur Verfügung zu stellen. Es ist dieses um so bemerkenswerther, da bis jetzt hier kein Schützenverein bestand. Bei dieser Versammlung wurde zugleich die Gründung eines Schützenvereins beschlossen.

† Vom Bodensee, 20. Apr. Die vergangene Woche hat sich durch mehrere unerfreuliche Ereignisse, die einander in unserer Gegend folgten, ausgezeichnet. Von St. Otaga erzählt man, daß eine ledige Mutter ihr Kind gelodtet hat und in ihrem eigenen Strohsack verpackt hielt, bis die Sache durch einen Angehörigen selbst zur Anzeige kam. Gestern wurde ein Mädchen auf dem Felde vom Blig erschlagen. — In dem vor den Thoren von Konstanz liegenden Schweizerdorf Emmishofen wurde Abends auf offener Straße ein Arbeiter von einem andern ohne besondere vorhergegangenen Streit erschossen und zwei andere verwundet. Die Ursache war Eifersucht; der Thäter wurde ergriffen und ist bereits gefänglich. — Die Witterung kann sich der Landmann nicht besser wünschen. Alles steht in üppiger Fülle; ganz besonders versprechen Obstbäume und Weinstock dem vorjährigen Segen nicht nachsehen zu wollen. Das Steinobst sängt jetzt an, begünstigt von dem frühbarischen Wetter, zu blühen, und das Getreid hat durch reichliche Gewitterregen bei warm bleibender Temperatur eine außerordentliche Triebkraft erhalten.

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 23. Apr. 76. Öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt. Von Seiten der Regierung anwesend: Der Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath Dr. Lamey; Ministerialrath Burger; Ministerialrath v. Freydrich.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Berathung über den Entwurf des Polizei-Strafgesetzbuchs, und zwar zum II. Theil, der die besonderen Bestimmungen über die einzelnen Uebertretungen enthält.

Zit. I. Uebertretungen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung.

§. 36: „Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde Risse oder Pläne von Festungen oder Festungswerken aufnimmt, wird an Geld bis zu 100 Gulden oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft. Risse und Pläne unterliegen der Konfiskation.“

wird ohne Diskussion genehmigt.

§. 37: „Wer ohne Staatsurlaubniß im Großherzogthum für fremde Kriegsdienste wirbt, wird an Geld bis zu 100 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft.“

Abg. Seitz beantragt Strich der Worte „ohne Staatsurlaubniß“; er wolle das Werben für fremde Kriegsdienste gar nicht erlaubt wissen. Ein weiterer Antrag des Redners geht dahin, auch die Worte „an Geld bis zu 100 Gulden oder“ zu streichen.

Staatsrath Lamey wendet sich dagegen, diese Frage, welche eine staatsrechtliche Befugniß der Regierung zum Gegenstand hat, hier bei Gelegenheit des Polizei-Strafgesetzbuchs entscheiden zu wollen. Durch den Strich der Strafbestimmung im Polizei-Strafgesetzbuch könne der Regierung jedenfalls diese Befugniß nicht entzogen werden, es würde bloß Wegfall der Strafe eintreten. Dem zweiten Antrag betreffend, so sei an und für sich nichts dagegen einzuwenden; allein es werde dadurch ein Präjudiz geschaffen, wonach auch in manchen andern Fällen die Geldstrafe gestrichen werden müsse.

Abg. Eßhard wiederholt, im Einverständnis mit dem Antragsteller, den auch im Kommissionsbericht enthaltenen Wunsch, die Regierung möge mit der Ertheilung der Staatsurlaubniß hier möglichst sparsam sein.

Abg. Page n e i c h e r unterstützt den ersten Antrag des Abg. Seitz. Die beiden Anträge werden jedoch abgelehnt und §. 37 angenommen.

§. 38: „1) Wer größere Vorräthe von Waffen oder Munition heimlich oder zu anderen als Handelszwecken ansamlet,

2) wer im Besitze von Waffen verweilt, wenn solcher aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von der Staatsregierung untersagt ist,

3) wer zum Krieggebrauch geeignete Geschosse besitzt, ohne die Erlaubniß von der zuständigen Polizeibehörde erwirkt zu haben,

4) wer der Verordnung zuwider verborgene Waffen trägt,

5) wer sonstige Waffen trägt, wenn dies durch Verordnung für einzelne Fälle aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung untersagt ist,

wird in den Fällen der Ziffern 1, 2 und 3 an Geld bis zu 100 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen, und in den Fällen der Ziffern 4 und 5 an Geld bis zu 50 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft. In den Fällen der Ziffern 1, 3 und 4 unterliegen Waffen und Munition überdies der Konfiskation und in den Fällen 2 ist die Polizeibehörde ermächtigt, die Waffen für die Dauer des Verbots in Verwahrung zu nehmen.“

§. 39: „Wer ohne Erlaubniß des Aufsichtsbearbeiters mit Gefangenen in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 25 Gulden oder einer Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen.“

§. 40: „Wer seine Hilfe oder Dienstleistung bei Unfallsfällen, bei drohender oder eingetretener Feuer- oder anderer öffentlicher Gefahr oder Noth auf obrigkeitliche Aufforderung verweigert, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann, oder wer Andere von solcher Hilfe oder Dienstleistung ohne hinreichenden Grund abhält oder vorzüglich daran hindert, wird an Geld bis zu 50 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.“

§. 41: Einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden unterliegt:

1) wer die durch Gesetze oder Verordnungen ihm gebotene Anzeige von Geburts- oder Todesfällen unterläßt,

2) wer ohne Staatsurlaubniß seinen oder seiner Kinder, Pflegkinder oder Mündel Geschlechtsnamen ändert.“

§. 42: „Eine Geldstrafe bis zu 100 Gulden oder Gefängniß bis zu 4 Wochen verurteilt:

1) wer sich den Namen einer andern Person oder ihm nicht zukommende Titel, Standes- oder Ehrenvorzüge mißbräuchlich bedient;

2) wer ohne Berechtigung Orden oder Ehrenzeichen öffentlich trägt. Orden und Ehrenzeichen unterliegen der Konfiskation.“

§. 43: „Wer mit Pässen, Paßkarten oder andern Legitimationspapieren zur Täuschung der Behörden Mißbrauch treibt, wird an Geld bis zu 25 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen bestraft.“

§. 44: „Gewerbegehilfen, Arbeiter und Diensthöfen, dergleichen Personen, deren Gewerbe oder Gewerbezweig im Umherziehen betrieben wird, werden, wenn sie nicht mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Reiseurkunden versehen sind, oder wenn sie den sonstigen Bestimmungen über das Reisen und den Aufenthalt solcher Personen zuwiderhandeln, an Geld bis zu 10 Gulden oder Gefängnis bis zu 3 Tagen bestraft.“

§. 45: „Wer die von der Bezirkspolizeibehörde zwangweise ihm vorgeschriebene Wahrung oder Reisezeit ohne genügende Entschuldigung nicht einhält, wird mit Gefängnis bis zu 3 Tagen bestraft.“

§. 46: „An Geld bis zu 10 Gulden wird gestraft, wer den Bestimmungen oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der bei der Polizeibehörde zu machenden Anzeigen von Beherbergung oder Aufnahme der Fremden, von Einstellung oder Entlassung der Diensthöfen und Gewerbegehilfen oder von Wohnungsmietzen zuwiderhandelt.“

Wer bei solchen Anlässen zur Täuschung der Behörde falsche Namens- oder andere falsche Angaben macht, wird an Geld bis zu 25 Gulden oder mit Gefängnis bis zu 8 Tagen bestraft.“

§. 47: „Wer dem Erkenntnis der Polizeibehörde zuwiderhandelt, durch welches ihm der Aufenthalt oder die Niederlassung im ganzen Lande oder in einem Bezirke oder einer Gemeinde dorthin versagt worden ist, vertritt Selbststrafe bis zu 50 Gulden oder Gefängnis bis zu 14 Tagen.“

Werden ohne weitere Diskussion genehmigt. Ebenso

§. 48: „An Geld bis zu 50 Gulden oder mit Gefängnis bis zu 14 Tagen wird bestraft:

- 1) wer an öffentlichen Orten sich Schmähungen oder Verhöhnungen gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Berufs oder in deren Gegenwart in Beziehung auf ihren Beruf zu Schulden kommen läßt,
- 2) wer an Zusammenrottungen Theil nimmt, nachdem die Polizeibehörde zum Auseinandergehen aufgefordert hat,
- 3) wer an öffentlichen Orten wieder singt oder äußere Abzeichen trägt, welche durch Verordnung für verboten erklärt sind, wer solche Abzeichen ausstellt, feil bietet oder verbreitet. Diese Abzeichen unterliegen der Konfiskation.

§. 49 lautet nach dem Regierungsentwurf: „Schlägereien, Raufhändel, und überhaupt Thätlichkeiten, welche in Wirthshäusern oder auf der Straße oder an andern öffentlichen Orten vorfallen, werden mit Gefängnis bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 Gulden an den Theilnehmern bestraft.“

Die Kommission beantragt den Strich der Worte „und überhaupt Thätlichkeiten“. Nach einer zwischen den Abgg. Schaaff, Fröhlich, Resinari, Wed, Staatsrath Laméy und dem Berichterstatter G. H. H. geführten Diskussion über den Kommissionsantrag wird ein vom Abg. Wed gestellter Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs angenommen.

Bei §. 50: „Wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder großen Unluth an öffentlichen Orten verübt, wird mit Gefängnis bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 Gulden bestraft.“

Werden solche Handlungen in Verbindung mit Meutereien verübt oder wird dadurch ein Zusammenlauf veranlaßt, so kann Gefängnis bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 Gulden eintreten.“

Die Frage angeregt, ob unter die „öffentlichen Orte“ auch die Wirthshäuser gehören, die Entscheidung der Frage aber dem Ermessen des Richters bei Beurtheilung des einzelnen Falles überlassen. §. 50 wird angenommen; ebenso

§. 51: „Wer ungebührlicher Weise in fremde Wohnungen oder eingetragene liegende Gründe eindringt oder auf die Aufforderung des Besizers dorthin nicht verläßt, wird auf Anzeige des Letzteren mit Gefängnis bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 Gulden bestraft.“

Wird eine solche Handlung in Verbindung mit Meutereien verübt, so kann Gefängnis bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 Gulden eintreten.“

Eine längere Diskussion erhebt sich bei §. 52 über die Aufhebung der Polizeistunde.

§. 52 lautet nach dem Antrage der Kommissionsmehrheit:

„Wirthshäuser, welche nach Eintritt der durch Verordnung bestimmten nächtlichen Polizeistunde noch Gäste dulden, sind mit Geld bis zu 10 Gulden zu bestrafen.“

Gegen Wirthshäuser, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde verheimlichen, oder dem Polizeipersonal den Einlass zur Nachschau verweigern oder erschweren, oder welche der Aufforderung des Polizeipersonals, das Wirthshaus einzulassen, keine Folge leisten, kann Geldstrafe bis zu 25 Gulden erkannt werden.

Gäste, welche nach der Polizeistunde auf Mahnung des (Zusatz des Regierungsentwurfs: „Wirthes, seines Stellvertreters oder des“) Polizeipersonals sich nicht entfernen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 3 Gulden.“

Die Kommissionsminderheit beantragt Strich des ganzen Paragraphen.

Abg. Seiz: Die Frage der Aufhebung der Polizeistunde habe im Lande vielseitige Besprechung gefunden. Wenn er selbst sich für die Aufhebung erkläre, so möge man nicht glauben, daß er als Cicero pro domo spreche, denn als Mitglied mehrerer geschlossenen Gesellschaften sei er persönlich noch nicht durch die Polizeistunde gestört worden. Von der Nichtigkeit der von der Majorität für Aufrechterhaltung der Polizeistunde vorgebrachten Gründe habe er sich nicht überzeugen können, namentlich nicht davon, daß die öffentliche Sicherheit durch die Aufhebung gefährdet werde. Mit den Gründen der Majorität lasse sich eben so gut das Gegentheil beweisen. So gut die Polizei weiß, daß nach der Polizeistunde Niemand mehr auf der Straße sein darf, so gut wissen es auch die Spitzbuben, und diese sind dann um so ungehöriger. Die Befürchtungen vor übermäßiger Ruhestörung sind eben so wenig begründet, als die Furcht, die sich an gewisse freiere Bestimmungen des Gewerbegesetzes knüpfte. Oder haben etwa bisher nicht auch Ruhestörungen, und selbst hier in der Residenz, trotz ihrer guten Polizei, stattgefunden? Als Präventivmaßregeln gegen Ruhestörungen zc. hat sich die Polizeistunde im Gegentheil „gründlich blamirt“. Mit der Minorität sei er dagegen insofern nicht einverstanden, als er glaube, daß allein der Wirth in seinem Hause Herr sein solle, und darüber, wie lange bei ihm gewirthschaftet werden solle, maßgebend sein müsse. Aber gerade das halte man auf dem Lande vielfach für unbillig, daß man dem Wirth zumuthe, selbständig gegenüber der Polizei und Herr im eigenen Hause zu werden, und doch ist das einzig Richtige, daß allein der Wirth die Polizeistunde und Hausordnung handhabe; gegenüber rentirenden Gästen ist immer noch die Polizei da. Der eigentlich durchschlagende Grund für Abschaffung liegt aber nicht in dem Angeführten, sondern in Folgendem: Wir schaffen ein Polizei-Strafgesetzbuch, in welchem die Beschränkung der Willkühr ausgesprochen ist; auf keinem Gebiet ist diese letztere aber größer, als im Gebiete der Polizeistunde. Inkonsequenz ist auch hier das Schlimmste. Er beantrage den Strich des §. 52.

Abg. Fingado empfiehlt die Beibehaltung der Polizeistunde aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung der Bürger. Die Aufhebung würde einen Petitionssturm für Wiedereinführung hervorrufen (eine Stimme aus der Versammlung: Bange machen gilt nicht!).

Abg. Altmann: Die Ueberlassung der Handhabung der Hausordnung an den Wirth könne zu ruhstörenden Szenen zwischen diesem und den Gästen führen. Er beantrage, daß der Wirth straffrei bleibe, wenn er die Gäste gemahnt hat.

Abg. Federer unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath Laméy: Das liege in der Fassung des Regierungsentwurfs. Was die Aufhebung der Polizeistunde betreffe, so sei er selbst übrigens kein großer Gegner der Abschaffung, und erkenne in dem vom Abg. Seiz Gesagten sehr Vieles als richtig an. Allein man muß auch auf die Verhältnisse des Lebens, namentlich bezüglich der Landbevölkerung, Rücksicht nehmen. Der Hauptgrund gegen die Aufhebung ist, daß diese letztere auf dem Lande einen sehr lästigen Eindruck machen würde. Man will dort eben wegen der Ueberfülle der Polizeibewachung nicht in's Ungewisse ausdehnen. Die Polizei soll vor jeder Ausbeugung schützen; wenn sie aber die ganze Nacht auf den Beinen bleiben müßte, so wäre dies eine große Last, namentlich auf dem Lande. Die Regierung mußte sich deshalb in dem Entwurf an das Bedürfnis der Mehrzahl der Bevölkerung halten.

Dringend müsse er schließlich wünschen, daß bezüglich des Abf. 3 der ursprüngliche Wortlaut wieder hergestellt werde.

Abg. Paravicini: Die Befürchtung, daß mit Aufhebung der Polizeistunde Alles „drunter und drüber“ gehen werde, sei nicht begründet. Die Polizei kann erfahrungsgemäß selbst hier in der Residenz bedeutende Ruhestörungen nicht hindern, was die Unzuverlässigkeit der Präventivmaßregeln beweist. Nebenunterstützt den Antrag des Abg. Seiz schon wegen der unabweislichen Willkür bei Handhabung der Polizeistunde.

Abg. Wed erklärt sich für Beibehaltung der Polizeistunde. Werde sie aufgehoben, so sei es in größeren Städten künftig unmöglich, die Nacht ruhig zu schlafen. Dieser Gesichtspunkt der Ruhe sei ihm aber nicht allein der entscheidende. Die Feiernabendstunde sei geschichtlich begründet, sei sie eines der ältesten und ehrenwürdigsten Institute der Germanen. Schon ein alter Schriftsteller (Tacitus) klagt über die Neigung der Deutschen zum Trinken. Dieser Trunklust, dem Zechen und Spiel wird aber durch die Polizeistunde ein Ziel gesetzt. Hebt man sie auf, so wird man es erleben, daß aller mögliche Unluth die Folge ist, daß die Nacht durch gezecht und gespielt wird. Aus diesen Gründen beantragt Redner die Beibehaltung des §. 52, und zwar in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Abg. Altmann giebt seinen Antrag zurück.

Abg. Frick: Nach den Ausführungen des Abg. Wed sollte man glauben, nach Aufhebung der Polizeistunde müßten die Leute im Wirthshause sitzen bleiben. Es werden aber nach Aufhebung Viele früher nach Hause gehen, während sie jetzt bis zur Mahnung durch die Polizei sitzen bleiben. Die Polizeistunde ist ein Ausfluß der Staatsbevorzugung und deshalb zu verwerfen. Wer eine Polizeistunde haben will, kann sie selbst machen, indem er nach Hause geht. Man muß die freie Selbstbestimmung darin nicht beschränken. Was das ehrenwürdige Alter der Polizeistunde betreffe, so sind die aufgehobenen Zünfte noch älter. Die Aufhebung aber wird durch die jetzige Einrichtung, wo alle Wirthshäuser sich gleichzeitig entleeren, und vielfacher Zusammenstoß stattfindet, gerade befördert. Redner unterstützt den Antrag des Abg. Seiz.

Abg. Haus erklärt sich für Beibehaltung der Polizeistunde.

Abg. Seiz: Der Abg. Wed habe in lebhaften Farben ein Bild der alten Deutschen gegeben, aber er müsse bestritten, daß man hierbei aus früheren Verhältnissen auf künftige schließen dürfe; diese werden sich auch in Beziehung auf die vom Abg. Wed ausgesprochenen Befürchtungen besser gestalten.

Abg. Benzler für den Regierungsentwurf.

Abg. Woll: Das Fundament der Sitte darf man nicht in Präventivmaßregeln suchen; durch den Mangel der letzteren wird daher auch nicht, wie der Abg. Wed glaubt, die Unflutte zunehmen. Hat Jemand die Leidenschaft der Trunklust, so wird ihn die Polizeistunde nicht hindern; er geht dann eben früher in's Wirthshaus, während er durch die Aufhebung vielleicht länger im Familienkreise bleibt. Gerade durch das Bemühen der freien Selbstbestimmung wird die Bevölkerung gehoben. Die Gleichheit vor dem Gesez wird aber auch durch die Bevorzugung geschlossener Gesellschaften verlegt. Redner unterstützt den Antrag auf Strich.

Staatsrath Laméy: Die Regierung beabsichtigt durchaus nicht, durch den §. 52 die Selbstbestimmung mehr als nöthig zu beschränken; es ist die Rücksicht auf die nicht im Wirthshaus Gehenden, auf die große Menge der Bevölkerung das entscheidende Motiv der Bestimmung. Es ist aber die Frage, ob nach Aufhebung der Feiernabendstunde nicht die Ruhe der Bürger so gestört wird, daß sie förmlich schulplos dieser Störung gegenüber sind. Im Allgemeinen wird, wie Redner glaubt, die Aufhebung der Polizeistunde keine großen Folgen haben, namentlich in Städten nicht, auch auf dem Lande wird sich der regelmäßige Zustand bald wieder einstellen; allein es wird vorkommen, daß hier und da eine Gesellschaft lange zusammen bleibt, und so die Polizei nöthigt, auch auf den Beinen zu bleiben. Wenn sich dieser Zustand so häufig zeigen sollte, daß der Aufwand der Polizei dem gegenüber zu groß werden sollte, so sei die Feiernabendstunde durchaus geboten.

Soziale Ungleichheiten können wir nicht ausgleichen und sie seien auch kein Grund zu den vorgebrachten Klagen.

Am rathsamsten sei etwa der Mittelweg, die Polizeistunde hinauszurücken.

In dem Sinne, daß mit Aufnahme des §. 52 die Regierung gezwungen sei, auch später die Polizeistunde aufrechtzuerhalten ist der §. nicht aufzufassen. Wenn die Regierung später die, die Polizeistunde einführende Verordnung aufhebt, so ist damit diese Stunde selbst aufgehoben.

Abg. Federer wird nur dann für die Polizeistunde stimmen, wenn sie für Alle gleich eingeführt ist.

Abg. Heidenreich erklärt sich gegen den Antrag des Abg. Seiz, die Aufhebung der Polizeistunde werde im Lande einen ungünstigen Eindruck machen.

Abg. Schrey ist vom praktischen Standpunkte aus für Beibehaltung der Polizeistunde, aber für Gleichstellung von Stadt und Land.

Abg. Walli: Er habe Anfangs den Antrag in der Kommission gestellt, den Ortspolizeibehörden die Frage anheim zu stellen; später habe er sich der Majorität angeschlossen, und sei bisher nicht anderer Meinung geworden. Eine Nechzigleichheit bezüglich der Polizeivorschriften ist in dem verlangten Sinne nicht möglich, da verschiedene

Verhältnisse verschiedene Normen erfordern. Redner vertheidigt den Kommissionsantrag.

Abg. Schaaff glaubt, die öffentliche Meinung habe sich, selbst in der Presse, für die Beibehaltung der Polizeistunde ausgesprochen, und diese werde daher im Sinne des Volkes sein; dagegen sollte allgemein dieselbe auf 11 Uhr festgesetzt werden, dann könne man später noch weiter gehen.

Abg. Altmann hat die feste Ueberzeugung, daß die Aufhebung, die allernachtheiligsten Folgen haben werde.

Abg. Frick: Der Antrag auf Aufhebung werde, wenn auch nicht heute, so doch sicher später einmal in der Kammer durchgehen, dafür spreche die Thatsache, daß keiner der heute gestellten Anträge für frühere Polizeistunde, etwa 10 Uhr, stimme, alle mehr oder minder eine Beschränkung der Maßregel haben wollen.

Abg. Krausmann für Beibehaltung, aber Gleichmäßigkeit der Polizeistunde, die selbst in der freien Schweiz existire. Ebenso der Abg. Hertz: So groß ist die allgemeine Bildung noch nicht, daß man ihr Alles überlassen dürfe.

Staatsrath Laméy bemerkt: Diejenigen, welche für Gleichmäßigkeit der Polizeistunde sprechen, stimmen eigentlich für Aufhebung, denn man muß eben auf die Verschiedenheit der Verhältnisse Rücksicht nehmen. Wo die Leute früh zu Bette gehen, verliert die erst spät eintretende Polizeistunde ihre Bedeutung. Geschlossene Gesellschaften stehen naturgemäß unter anderen Gesichtspunkten, denn sie mietzen ein Privatlokal.

Die Diskussion wird geschlossen.

Berichterstatter G. H. H. wendet sich als Mitglied der Kommissionsminorität gegen die erhobenen Einwürfe, namentlich gegen den Abg. Wed, der sogar eine „Geschichte der Polizeistunde“ gegeben habe. Es sei der Vorwurf gefallen, der Deutsche liebe es, zu trinken, aber der dafür angerufene Tacitus gebe keine bestimmte Zeit an, es würde am Tage ebenso gut wie bei Nacht getrunken. Unter den Anhängern der Polizeistunde aber seien gar Manche, mit denen er selbst schon lange über die Polizeistunde hinaus zusammengeseßen habe.

Was ihn gegen die Polizeistunde bestimme, seien die vielen Willkürlichkeiten; die vielen Ausnahmen haben die Regel längst durchlöchert.

Man kann in Städten es jeden Tag sehen, daß um 11 Uhr der Nachtsandal erst recht los geht, statt daß Ruhe eintreten sollte, und wer Skandal machen will, weiß, daß er um diese Zeit am meisten Gelegenheit findet.

Die angeführte Meinung des Volkes gegen die Polizeistunde ist die Meinung der Wirthshäuser. Man überlasse die ganze Frage der Selbstbestimmung des Volkes; in andern Staaten besteht sie auch nicht, und doch ist dadurch die Sittlichkeit dort nicht gesunken.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag von Seiz auf Strich des §. 52 abgelehnt, und der Antrag des Abg. Wed auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs angenommen.

§. 53: „Personen, welche gegen ortspolizeiliches Verbot nach der Polizeistunde in Gesellschaft in den Straßen herumziehen, werden an Geld bis zu 3 Gulden bestraft.“

wird nach dem Kommissionsantrag gestrichen;

§. 54: „Wer ohne polizeiliche Erlaubnis auf öffentlichen Straßen oder Plätzen eine Nachtmusik veranstaltet oder ausführt, wird an Geld bis zu 10 Gulden bestraft.“

angenommen, mit Verwerfung des den Strich beantragenden, vom Abg. Woll unterstützten Antrags des Abg. Artaria, und eines Antrages des Abg. Fingado, der statt Erlaubnis „Anzeige“ gesetzt wissen will.

Hiermit wird die heutige Beratung beendet. Abg. Baer erhält nachträglich einen mehrtägigen Urlaub. Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.

† Karlsruhe, 23. Apr. 31. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Montag 27. Apr., Morgens 10 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Erstattung und Berathung des Berichtes des Grafen v. Hennin, den für Gebäude der Kreis- und Appellationsgerichte erforderlichen Kredit betreffend. 3) Anzeige weiterer Berichte. 4) Erstattung und Berathung von Berichten der Petitionskommission. 5) Wahl der Kommissionen für a) den Entwurf des Gesetzes über die Organisation der innern Verwaltung; b) den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung der bürgerlichen Prozessordnung; c) den Entwurf einer Strafprozessordnung; d) den Entwurf einer Anwaltsordnung.

† Karlsruhe, 23. Apr. 77. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Freitag den 24. April, Vormittags 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Anträge des Abg. Hüfner bezüglich der Schleswig-holsteinischen Angelegenheit. 3) Erstattung und Berathung des Berichtes der Kommission für Prüfung der Wahl im 20. Kremswahlbezirk. 4) Fortsetzung der Berathung des Berichtes des Abg. G. H. H. über den Entwurf eines Polizei-Strafgesetzes.

Vermischte Nachrichten.

** Laub, 22. Apr. Auf dem Spierlingstein, einem etwa eine Viertelstunde von hier abliegenden Landhause, dem Fräulein Charlotte Trampier gehörend, ist heute Morgens 1 Uhr Feuer ausgebrochen und hat zwei Oekonomiegebäude in Asche gelegt.

— München, 20. Apr. Professor Frohdammer hat, wie dem „Münchener Anzeiger“ mitgetheilt wird, ein überaus schmeichelhaftes (königliches?) Handbillet empfangen, so daß seine Vorlesungen nicht die mindeste Unterbrechung erleiden werden. Er solle, heißt es am Schluß jenes Handbilletes, sich mit Schiller und Göthe, ja mit sämmtlichen Heroen deutscher Wissenschaft trösten, deren Werken gleichfalls die Ehre zu Theil wurde, von den römischen Barbaren dem Jader einverleibt zu werden, während deutsche Fürsten ihnen Monumente und Statuen errichten und ihre Namen im Bistralbum für Unsterblichkeit die erste Stelle einnehmen.

— Mainz, 21. Apr. Heute fand das feierliche Leichenbegängnis des k. preussischen Leutnants Roffmann statt, der ein Opfer eines am Sonntag zu Kastel stattgehabten Bischofsbrennens geworden war. Die Bestattung erfolgte mit aller militärischen Feierlichkeit.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Großherzogliches Hoftheater.
Sonntag 26. Apr. 2. Quartal. 53. Abonnementsvorstellung. Neu einstudirt: **Lampa oder die Warmorbraut**; romantische Oper in 3 Akten, von Herold.

